



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Anerkennungsfähigkeit der Kosten von Erdkabeln

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragen beziehen sich auf die 110-kV-Netzebene. Die in Schleswig-Holstein vorhandenen 110-kV-Leitungen sind Bestandteil des von der E.ON Netz GmbH betriebenen 110-kV-Netzes und werden auf der Grundlage der Verordnung über die Anreizregulierung durch die Bundesnetzagentur reguliert. Die Anwendung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) hinsichtlich der 110-kV-Netzebene fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Landesregierung.

1. Kann eine dünne Besiedlung wie in ländlichen Räumen von Schleswig-Holstein gemäß der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) ein Kriterium hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit von Kosten aus Erdverkabelungsprojekten sein? Wenn ja, warum?

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 6 ARegV werden für Erdverkabelungsprojekte Investitionsbudgets genehmigt, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung um den Faktor 1,6 nicht überschreiten. Falls eine dünne Besiedlung also zu Mehrkosten

der Erdverkabelung über dem Faktor 1,6 führen würde, hätte diese auch Einfluss auf die Anerkennungsfähigkeit der Kosten. Ob eine dünne Besiedelung aber zu Mehrkosten über dem Faktor 1,6 führt, kann von der Bundesnetzagentur nicht beurteilt werden, da bislang solche Anträge nicht gestellt wurden.

Eine weitere Anerkennungsfähigkeit von Mehrkosten sieht der § 11 Abs. 2 Nr. 7 ARegV vor, soweit die Mehrkosten für Erdkabel nach § 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 EnWG nicht in § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV enthalten sind und bei effizientem Netzbetrieb entstehen. Die Anerkennung der Mehrkosten hängt also davon ab, welchen Einfluss die dünne Besiedelung auf die Effizienz des Netzbetriebes hat.

2. Gibt es eine Kosten-Grenze für die Anerkennungsfähigkeit eines Investitionsbudgetantrag?

Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, wirkt als Kostengrenze der Faktor 1,6. Liegen die Kosten über dem Faktor ist der Investitionsbudgetantrag abzulehnen.

3. Wurden bisher in Schleswig-Holstein schon Anträge auf Investitionsbudgets für Erdkabelprojekte gemäß § 23 ARegV gestellt? Wenn ja, von wem?

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur wurden bislang keine Anträge aus Schleswig-Holstein gestellt.

4. Trifft es zu, dass außerhalb von Schleswig-Holstein auf Verteilerebene bereits zwei positive Genehmigungen für Erdkabel-Investitionsbudgets ausgesprochen wurden?

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur trifft es zu, dass es zwei positive Genehmigungen auf Verteilerebene gibt. In beiden Projekten war der Faktor von 1,6 jedoch keine bindende Restriktion, da sie § 23 Abs. 1 Nr. 5 ARegV unterliegen (s. Antwort auf Frage 8).

5. Welche Grundlagen gibt es, auf deren Basis Kosten oder Mehrkosten für den Bau von Erdkabeln im Rahmen der Erlösobergrenze geltend gemacht werden können?

Es kommen folgende Grundlagen in Betracht:

- § 11 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 6 ARegV und § 11 Abs. 2 Nr. 7 ARegV für 110kV-Leitungen
- § 2 Abs. 4 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 ARegV für EnLAG-Pilotprojekte

6. Trifft es zu, dass nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres die Erlösobergrenze aufgrund einer Änderung der nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ARegV angepasst werden kann? (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 ARegV steht dabei für "Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht in Investitionsbudgets nach § 23 enthalten sind und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen". § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV steht für Kosten aus "genehmigten Investitionsbudgets nach § 23, soweit sie dem Inhalt der Genehmigung nach durchgeführt wurden sowie in der Regulierungsperiode kostenwirksam sind und die Genehmigung nicht aufgehoben worden ist".)

Ja, soweit Investitionsbudgets beantragt und genehmigt wurden bzw. die Mehrkosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 ARegV als effizient anerkannt werden.

7. Können Investitionsbudgets für Erdkabel ausdrücklich nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ARegV beantragt werden?

Ja.

8. Trifft es zu, dass hierzu insbesondere Leitungen für die Anbindung von Offshore-Anlagen (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 ARegV), Hochspannungsleitungen im Küstenbereich, Erdkabel für die Pilotprojekte nach § 2 Abs. 1 des Energieleitungsausbaugesetzes sowie 110 kV-Erdkabel, die u.a. die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren

Freileitung nicht um den Faktor 1,6 überschreiten (alle § 23 Abs. 1 Nr. 6 ARegV) zählen?

Ja, wobei die Leitungen von Offshore-Anlagen und Hochspannungsleitungen im Küstenbereich den Vorgaben des § 43 EnWG entsprechen müssen.